
Kundmachung der Bundesinnung der Augentoptiker, Orthopädietechniker, Bandagisten und Hörgeräteakustiker vom 30.01.2004 (gemäß § 22a GewO 1994)

Verordnung der Bundesinnung der Augentoptiker, Orthopädietechniker, Bandagisten und Hörgeräteakustiker über die Meisterprüfung für das Handwerk der Hörgeräteakustik (Hörgeräteakustiker-Meisterprüfungsordnung)

Auf Grund der §§ 21 und 352a Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2002, wird verordnet:

Anwendung der Allgemeinen Prüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Meister-Prüfung für das Handwerk Hörgeräteakustik (§ 94 Z 34 GewO 1994) ist die Allgemeine Prüfungsordnung, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 2. Die Meisterprüfung besteht aus 5 Modulen.

Modul 1: Fachlich praktische Prüfung

§ 3. (1) Das Modul 1 besteht aus einem Teil A und einem Teil B. Das Modul 1 ist ein einheitlicher Gegenstand.

(2) Teil A wird durch folgende einschlägige Lehrabschlussprüfung ersetzt:

Lehrabschlussprüfung Hörgeräteakustiker BGBl. Nr. 609/1995

(3) Aus einem oder mehreren der folgenden Bereiche sind Arbeitsproben auf dem Niveau der Lehrabschlussprüfung zu prüfen, um jene Grundfertigkeiten zu beweisen, wie sie in der Lehrabschlussprüfung vorgesehen sind:

- a) Otoskopie und Abdrucknahme
- b) Anfertigen und Auswerten von Ton- und Sprachaudiogrammen
- c) Anpassen und Auswählen von Hörsystemen
- d) Unterweisen der Kunden in den Gebrauch der Hörhilfen
- e) Anfertigen eines Rohlings und Herstellen eines Ohrpassstückes
- f) Suchen und Beseitigen einfacher Fehler in Hörsystemen
- g) Messen akustischer Größen mit Schallpegelmessern
- h) Messen akustischer und elektrischer Kenndaten von Hörgeräten
- i) Warten und Instandhalten von Hörsystemen und Messgeräten
- j) Anwendung von zeitgemäßer Branchensoftware

(4) Die Prüfungskommission hat die Arbeitsproben so zu wählen, dass ein Prüfungskandidat sie in 2 Stunden beenden kann. Das Modul 1 Teil A darf maximal 3 Stunden dauern.

(5) Während der Arbeitszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung des Prüfungskandidaten erforderlich ist.

(6) Das Modul 1 Teil B hat eine projektartige, an den betrieblichen Abläufen orientierte Aufgabe zu a) bis c) , sowie 2 bis 4 Aufgaben zu d) zu stellen, die gegenüber dem Niveau der Lehrabschlussprüfung den Nachweis einer meisterlichen Leistung ermöglicht. Dabei können jene Grundfertigkeiten, die dem Niveau der Lehrabschlussprüfung entsprechen, ebenfalls mit einbezogen werden. Für die positive Bewertung des Moduls 1 Teil B sind jedoch die weiterführenden Fertigkeiten auf höherem Niveau ausschlaggebend.

- a) Bedarfserhebung beim Kunden, Kundenberatung und Verkaufsgespräch
 1. Anamnese
 2. Führen eines Beratungsgesprächs

- b) Technik und Ausführung
 - 1. Ohrabdruckabnahme und Bearbeiten der Abdrucke
 - 2. Hörgerätevorauswahl nach Festlegung aller elektroakustischen und biomedizinischen Kenndaten
 - 3. Herstellen eines Hörsystems
 - 4. Anpassung des Hörsystems
 - c) Überprüfung und Endkontrolle
 - 1. Überprüfung und Bewertung des Anpasserfolges
 - 2. Rechtskonforme Dokumentation
 - d) Weitere Aufgabenstellungen
 - 1. Unterweisung des Kunden in Gebrauch und Pflege des Hörsystems
 - 2. Fertigung eines Im-Ohr Hörgerätes
 - 3. Herstellen einer Lärmschutz- oder Schwimmotoplastik
 - 4. Instandsetzen eines Hörsystems
 - 5. Instandsetzen einer Otoplastik
 - 6. Erstellen von Nachbetreuungsplänen
 - 7. Qualitätssicherung im Hörakustiker Betrieb
- (7) Die Prüfungskommission hat die Aufgabenstellungen so zu wählen, dass ein Prüfungskandidat sie in 10 h 30 min den beenden kann. Das Modul 1 Teil B darf maximal 12 Stunden dauern.
- (8) Während der Arbeitszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung des Prüfungskandidaten erforderlich ist.

Modul 2: Fachlich mündliche Prüfung

- § 4. (1) Das Modul 2 besteht aus einem Teil A und einem Teil B. Das Modul 2 ist ein einheitlicher Gegenstand.
- (2) Teil A wird durch die in § 3 Abs. 2 genannte einschlägige Lehrabschlussprüfung ersetzt.
- (3) Folgende Kenntnisse sind auf dem Niveau der Lehrabschlussprüfung aus dem Bereich des Fachgesprächs sowie des theoretischen Teils zu prüfen:
- a) Hörgerätetechnik, und Anpassung von Hörsystemen
 - b) Prüf- und Messverfahren der Hörakustik
 - c) Otoplastik
 - d) Anatomie, Physiologie und Pathologie des Ohres
 - e) Audiometrie
 - f) Werk- und Hilfsstoffe
 - g) Werkzeuge und Herstellungsverfahren
 - h) Reparaturtechnik und Wartung
 - i) Qualitätssicherung
 - j) Umweltschutz
 - k) ArbeitnehmerInnenschutz
- (4) Das Prüfungsgespräch hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an eine Fachkraft zu stellen sind, zu orientieren. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 20 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 30 Minuten zu beenden.
- (5) Das Prüfungsgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.
- (6) Das Modul 2 Teil B hat eine projektartige, an den betrieblichen Abläufen orientierte Aufgabe zu den folgenden 3 Gegenständen zu stellen, die gegenüber dem Niveau der Lehrabschlussprüfung den Nachweis einer meisterlichen Leistung ermöglicht.
- 1. Planung
 - a. Fachtechnologie (§ 5 Z 2 a)
 - b. Audiologie und Audiometrie (§ 5 Z 2 b)
 - c. Hörgeräteversorgung (§ 5 Z 2 c)
 - d. Otoplastik und Labortechnik (§ 5 Z 2 d)
 - e. Human- und Sozialwissenschaften (§ 5 Z 2 e)
 - f. Service- und Reparaturtechnik (§ 5 Z 2 f)

- g. Gehörschutz (§ 5 Z 2 g)
- h. fachliche Sondervorschriften (§ 5 Z 2 h)
- i. Fachkalkulation (§ 5 Z 2 i)

2. Sicherheitsmanagement

Fachbezogene europäische und österreichische Normen, (z.B. Rechtsvorschriften betreffend die Ausbildung, Arbeitshygiene, Unfallverhütung, usw.)

3. Qualitätsmanagement

- a) Umweltschutz
- b) Qualitätssicherung

(7) Das Prüfungsgespräch hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, zu orientieren. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 30 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 40 Minuten zu beenden.

(8) Das Prüfungsgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

Modul 3: fachlich schriftliche Prüfung

§ 5. (1) Die Aufgabenstellung der schriftlichen Prüfung hat auf höherem fachlichen Niveau zu erfolgen, um die Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, nachweisen zu können.

(2) Die Aufgabenstellung hat die fachlich und betrieblich notwendigen Kenntnisse aus den Gegenständen a) bis i) zu enthalten:

a) Fachtechnologie

- 1. Akustik und Biophysik des Hörens
- 2. Elektrotechnik und elektrische Messtechnik
- 3. Elektronik und Bauelemente
- 4. Mathematik, Informatik und Statistik.

b) Audiologie und Audiometrie

- 1. allgemeine und spezielle Anatomie und Pathologie
- 2. allgemeine und spezielle Physiologie und Pathophysiologie
- 3. Psychoakustik
- 4. Audiometrie (psychoakustische Methoden, Impedanz-Messung, elektrische Reaktionsaudiometrie [ERA] und Messung otoakustischer Emissionen)
- 5. Neurologie
- 6. Logopädie

c) Hörgeräteversorgung

- 1. Aufbau und Wirkungsweise von Hörgeräten, medizinischen Hörhilfen und Implantaten
- 2. Hörgerätemesstechnik
 - a) Kenndaten von Hörgeräten
 - b) Normen
 - c) Messverfahren
 - d) Messgeräte
- 3. Methoden der Hörgeräte-Anpassung
 - a) Auswahl von Hörgeräten
 - b) Anpassalgorithmen
 - c) Überprüfung der Anpassung
 - d) Feineinstellung
- 4. Nachsorge und Hörtraining
- 5. Hörgerätezubehör und Zusatzgeräte

d) Otoplastik und Labortechnik

- 1. Ohrabdruck
- 2. Otoplastik
 - a) Aufbau
 - b) Wirkungsweise
 - c) Anwendung
 - d) Akustische Dimensionierung
 - e) Herstellverfahren

3. Im-Ohr-Schale
 - a) Aufbau
 - b) Wirkungsweise
 - c) Anwendung
 - d) akustische Dimensionierung
 - e) Herstellverfahren
4. Gehörschutzotoplastik
5. Materialien, Hilfsstoffe und Werkzeuge

e) Human- und Sozialwissenschaften

1. allgemeine und spezielle Psychologie
2. Gerontologie
3. Linguistik und Phonetik

f) Service- und Reparaturtechnik

1. Fehlerdiagnose
2. Warten und Instandsetzen von Hörgeräten
3. Warten und Instandsetzen von Zubehör
4. Warten und Instandsetzen von Messgeräten

g) Gehörschutz

1. Lärmmessung
2. Lärmbewertung
3. Lärmschutzmitteltechnik
4. Auswahl und Anpassung von Lärmschutzmitteln

h) Fachliche Sondervorschriften

1. Rechtsvorschriften betreffend die Abwicklung mit den Vertragspartnern
2. einschlägige Normen und Gesetze

i) Fachkalkulation

- (3) Die schriftliche Prüfung hat mindestens 5 Stunden zu dauern. Sie ist nach maximal 7 Stunden zu beenden.

§ 6. Das Modul 4 besteht in der Ausbilderprüfung gemäß § 29 Berufsausbildungsgesetz.

§ 7. Das Modul 5 besteht in der Unternehmerprüfung gemäß der Unternehmerprüfungsordnung, BGBl. Nr. 453/1993 in der geltenden Fassung.

Bewertung

- § 8. (1) Für die Bewertung der Gegenstände gilt das Schulnotensystem von sehr gut, bis nicht genügend.
(2) Die Meisterprüfung ist mit Auszeichnung bestanden, wenn wenigstens die Hälfte der Module mit der Note sehr gut bewertet wurde.

Wiederholung

§ 9. Nur jene Gegenstände, die negativ bewertet wurden, sind zu wiederholen.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 10. (1) Diese Verordnung tritt mit 01.02.2004 in Kraft.

(2) Die Meisterprüfungsordnung (BGBl. 501/1999, Teil II) tritt mit 31.01.2004 außer Kraft.

- (3) Personen, die die Prüfung nach Abs. 2 wiederholen, dürfen noch bis spätestens 6 Monate nach dem außer Kraft treten der Prüfungsordnung gemäß Abs. 2 nach dieser Prüfungsordnung zur Wiederholungsprüfung antreten. Wahlweise dürfen sie aber auch nach der neuen Prüfungsordnung die Wiederholungsprüfung ablegen.
- (4) In Zweifelsfällen entscheidet der Leiter der Meisterprüfungsstelle, welche Gegenstände nach der neuen Prüfungsordnung zu wiederholen sind.

Bundesinnung der Augentoptiker, Orthopädietechniker,
Bandagisten und Hörgeräteakustiker

Komm.-Rat Walter Braun
Bundesinnungsmeister

Mag. Erwin Czesany
Bundesinnungsgeschäftsführer